



An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer (MdL);

*Neugebauer*

24105 Kiel

*Eingang 06/09  
LW*

Kiel, 5. September 2005

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

entsprechend der fraktionsübergreifenden Beschlussfassung des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur einheitlichen Deutschen Küstenwache vom 23.01.2004 besteht seitens des Bundes und der Küstenländer die Absicht, die unterschiedlichen Einrichtungen der für die maritime Sicherheit zuständigen maritimen Behörden des Bundes und der Länder in Cuxhaven zusammen zu fassen. Mit der Einrichtung des Havariekommandos in Cuxhaven haben Bund und Länder in der Tat einen entscheidenden Schritt in der bundesdeutschen maritimen Notfallvorsorge getroffen und die Zuständigkeit für komplexe Havarien auf eine Stelle, also nur einen Verantwortlichen, übertragen. Damit sind notwendige Konsequenzen aus der Pallas-Havarie und den damaligen Forderungen der Grob-ecker-Kommission gezogen worden.

Gemäß Beschluss der Innenminister und -senatoren der Küstenländer vom 22.09.2004 sollen auch die übrigen Vollzugseinrichtungen des Bundes und der Länder, die in Nord- und Ostsee unmittelbar für die maritime Sicherheit sorgen, in Cuxhaven in einem Lagezentrum zusammengefasst werden, einschließlich der notwendigen Kompetenzen, die für einen einheitlichen Vollzug in Nord- und Ostsee – und losgelöst von den verschiedenen Zuständigkeiten – notwendig sind.

Nach schwierigen Verhandlungen mit den Küstenländern und insbesondere mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW), die mehrfach zu scheitern drohten, liegt nun als „Minimalkonsens“ der Entwurf eines Verwaltungsabkommens vom 2. September 2005 zur Zeichnung vor. Eines Staatsvertrages bedurfte es nicht, da

die Inhalte keine gesetzliche Regelung erfordern.

Wesentlicher Fortschritt ist die räumliche Zusammenfassung der unterschiedlichen Leitstellen und Lagezentren des Bundes und der Länder. In der Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Einrichtung des Maritimen Sicherheitszentrums (MSZ) blieben die Ergebnisse jedoch hinter den schleswig-holsteinischen Erwartungen an eine Einheitliche Deutsche Küstenwache zurück. Der erzielte Minimalkonsens stellt das zurzeit Machbare dar. Das BMVBW ist dem Beschluss der Nord-IMK und der von Schleswig-Holstein – mit Unterstützung der übrigen Küstenländern – wiederholt vorgetragenen Forderung nach einer gemeinsamen Leitungsebene im Alltagsbetrieb und für den ersten Angriff bei Sonderlagen nicht gefolgt. Insofern trat der Bund in den Verhandlungen nicht einheitlich auf, insbesondere verfolgte das BMVBW das Ziel, dem Havariekommando eine Sonderrolle zu ermöglichen. Deswegen ist schließlich die geforderte Einrichtung einer Leitungsebene des gemeinsamen Lagezentrums gescheitert. Hinsichtlich der Bezeichnung des Maritimen Sicherheitszentrums als DEUTSCHE KÜSTENWACHE und des einheitlichen Erscheinungsbildes der Schiffe haben die übrigen Küstenländer ihre Zustimmung verweigert.

Das Abkommen bleibt damit letztlich sowohl hinter der Beschlusslage der IMK-Nord als auch hinter den Erwartungen des Bundestages und des Schleswig-Holsteinischen Landtages zurück. Diese aus schleswig-holsteinischer Sicht unbefriedigende Lösung wird durch die Abgabe einer Protokollnotiz deutlich, in der Minister Stegner die Einrichtung des MSZ begrüßt, allerdings noch weiteren Bedarf für den gesicherten Einsatz und wirksame Zusammenarbeit der maritimen Gefahrenabwehr- und Sicherheitsbehörden sieht. Insbesondere bedarf es einer Leitung des Gemeinsamen Maritimen Lagezentrums (§ 9) im Alltagsbetrieb und ggf. die Führung von Sofortlagen durch diese, bis die zuständige Behörde eintritt.

Das Abkommen soll am 6. September 2005 in Cuxhaven mit BM Schily und den übrigen Innenministern und -senatoren der Küstenländer unterzeichnet werden.

2005 entstehen zum Aufbau MSZ keine Kosten. Ab 2006 werden Haushaltsmittel für das MSZ zwar erforderlich, inhaltliche Anforderungen müssen aber im noch weiterzuentwickelnden Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Leitstellen geregelt werden, an dem die Küstenländer unter Federführung Niedersachsens arbeiten. Dieses Abkommen

wird in ein Gesetzgebungsverfahren münden, da mit der beabsichtigten Einrichtung der WSP-Leitstelle als gemeinsame Dienststelle der WSP'en der Küstenländer Mitarbeiter aus den Küstenländern nach Cuxhaven versetzt und einer einheitlichen Leitung unterstellt werden.

Für den Ausbau der WSP-Leitstelle sind ab 2006 jährliche Personal- und Sachkosten sowie einmalige Investitionskosten für Leitstellen- und Funktechnik, einschließlich der Ausstattung der Küstenboote zu erwarten. Dabei dürften Synergieeffekte bei dem Aufbau des MSZ durch die Beteiligung des Bundes die Kosten deutlich reduzieren. Entsprechend der abzuschließenden Verwaltungseinvereinbarung für ein Maritimes Sicherheitszentrum werden die derzeit noch nicht quantifizierbaren Kosten damit zu 50% vom Bund, im Übrigen von den fünf Küstenländern zu gleichen Anteilen getragen.

Die erforderlich werdenden Mittel sollen aus dem Kapitel 0410 erbracht werden, im Entwurf zum Haushalt 2006 ist bereits ein Leertitel unter 0410 – 63 206 (Anteil an den Kosten des MSZ) ausgewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass das weiter zu entwickelnde Verwaltungsabkommen über die WSP-Leitstelle bis zur Errichtung des MSZ fertig gestellt ist. Die dafür erforderlichen Umbaumaßnahmen an dem vom Bund erworbenen Gebäude in Cuxhaven sollen Anfang 2006 abgeschlossen sein.

Zusätzliche Mittel für den Betrieb der bestehenden WSP-Leitstelle sind nicht erforderlich.

Für das kurzfristige Verfahren ich um Verständnis, das erst am 5. September 2005 abschließend erzielte Verhandlungsergebnis ließ eine vorherige Beteiligung nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ulrich Lorenz

**Verwaltungsvereinbarung für ein  
„Maritimes Sicherheitszentrum“**

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg,  
den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen  
und Schleswig-Holstein

über

die Errichtung eines Maritimen Sicherheitszentrums

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf Nord- und Ostsee in Fragen der besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, der allgemein-polizeilichen Gefahrenabwehr, des Unfallmanagements und der Notfallvorsorge, des schifffahrtspolizeilichen Vollzuges, des Grenzschutzes und der zoll- und fischereirechtlichen Aufgabenwahrnehmung sowie damit im Zusammenhang stehender Überwachungsaufgaben schließen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesministerien des Innern, der Finanzen, für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - im Folgenden Bund genannt -

und

die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

und  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Inneres,

und  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-  
Vorpommern, dieser vertreten durch den Innenminister des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern

und  
das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser ver-  
treten durch den Minister für Inneres und Sport,

und  
das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den  
Innenminister

- im Folgenden Küstenländer genannt -

Bund und Küstenländer im Folgenden Partner genannt –

vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Orga-  
ne

nachfolgende **Vereinbarung:**

## § 1

### **Ziele**

(1) Durch die verbesserte Zusammenarbeit der maritimen Sicherheitsbehörden (§ 7) und die gemeinsame räumliche Unterbringung mit dem Havariekommando und dem Internationalen Kontaktpunkt (Point of Contact) nach dem Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS – Code) im Maritimen Sicherheitszentrum soll der hohe Sicherheitsstandard auf See weiter ausgebaut werden.

(2) Die Partner bekräftigen ihre Absicht, unter Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten, die Möglichkeiten für die Zusammenarbeit ihrer Behörden optimal auszuschöpfen.

(3) Der Informationsaustausch aller beteiligten Behörden soll intensiviert werden. Durch umfassende Koordinierung, Kooperation und gegenseitige Unterstützung sollen die Präsenz auf See erhöht sowie die Abwehr von Gefahren und das schnelle Reagieren auf unvorhergesehene Ereignisse (Gefahrenmanagement) verbessert werden.

## § 2

### **Maritimes Sicherheitszentrum**

(1) Die Partner schaffen ein „Maritimes Sicherheitszentrum“ als gemeinsame Einrichtung, in dem folgende Behörden und Institutionen zusammen arbeiten:

1. das Havariekommando,
2. der Koordinierungsverbund Küstenwache mit
  - a) der Bundespolizei,
  - b) der Fischereiaufsicht des Bundes,
  - c) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
  - d) den Behörden der Zollverwaltung,
3. der Internationale Kontaktpunkt und
4. die Wasserschutzpolizei-Leitstelle der Küstenländer.

Die Partner richten im Maritimen Sicherheitszentrum ein Gemeinsames Maritimes Lagezentrum (§ 9) ein.

(2) Eine Mitwirkung der Deutschen Marine im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten ist vorgesehen. Einzelheiten werden gesondert geregelt.

(3) Die Partner sind sich darüber einig, dass die in der Leitstelle der Wasserschutzpolizei Beschäftigten - über ihre polizeilichen Aufgaben hinaus - die Arbeit im Havariekommando in Sinne von § 4 der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos (HKV) nach Bedarf und auf Anforderung erfüllen.

### § 3

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Vereinbarung umfasst die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden

1. in der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland;
2. auf den Seewasserstraßen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes;
3. auf den Seeschiffahrtsstraßen Elbe (mit Ausnahme des Delegationsgebietes Hamburgs), Nord-Ostsee-Kanal, Trave, Warnow und Weser nach der Seeschiffahrtsstraßenordnung sowie auf der Ems gemäß § 1 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung.

(2) Der Zuständigkeitsbereich des Havariekommandos bleibt unberührt.

(3) Kommunale Zuständigkeiten werden durch Absatz 1 nicht berührt.

## § 4

### **Aufgaben des Maritimen Sicherheitszentrums**

Das Maritime Sicherheitszentrum erfüllt folgende Aufgaben:

1. Gewährleistung einer integrierten Seeraumüberwachung;
2. gegenseitige Information der Partner über alle für den jeweiligen Aufgabenbereich wichtigen Informationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
3. Sicherstellung eines effektiven Einsatzes verfügbarer personeller und sächlicher Ressourcen der Partner durch optimale Einsatzkoordinierung;
4. gemeinsame Erstellung und Steuerung von Lagebildern und deren anschließende Auswertung.

## § 5

### **Personelle Zusammensetzung und Sitz des Maritimen Sicherheitszentrums**

- (1) Die Vertragspartner entsenden in das Maritime Sicherheitszentrum das für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung erforderliche Personal.
- (2) Das Maritime Sicherheitszentrum hat seinen Sitz in Cuxhaven.
- (3) Das Maritime Sicherheitszentrum wird in einem Gebäude der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung eingerichtet.

## § 6

### **Havariekommando**

Die Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos sowie weitere Vereinbarungen zum Maritimen Notfallmanagement bleiben unberührt.

## § 7

### **Maritime Sicherheitsbehörden**

(1) Zu den maritimen Sicherheitsbehörden gehören die Bundespolizei, die Behörden der Zollverwaltung, die Fischereiaufsicht des Bundes, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (schifffahrtspolizeilicher Vollzug) und die Wasserschutzpolizeien der fünf Küstenländer.

(2) Die Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sorgen für die nautische Beratung; im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schifffahrtspolizeilichen Aufgabenvollzug.

(3) Die bisherigen Küstenwachzentren Nordsee in Cuxhaven und Ostsee in Neustadt werden aufgelöst.

## § 8

### **Verwaltung des Maritimen Sicherheitszentrums**

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist Eigentümerin der Liegenschaft und verwaltet das Maritime Sicherheitszentrum. Sie sorgt insbesondere für die anforderungsgerechte Nutzbarkeit der Liegenschaft. Sie koordiniert die Anforderungen der Partner an die Ausstattung und die Nutzbarkeit des Gebäudes. Die Anforderungen sind von den jeweiligen Bedarfsträgern in eigener Verantwortung zu erstellen.

(2) Die administrative Unterstützung wird ebenfalls durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sichergestellt. Ihr obliegt zudem die Öffentlichkeitsarbeit des Maritimen Sicherheitszentrums in Bezug auf die Liegenschaft und die allgemeine Darstellung der dort wahrgenommenen Aufgaben.

(3) Die Weisungs- und Entscheidungsbefugnis der einzelnen Behörden bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, die Darstellung und Bewertung der Aufgabenerledigung und der operativen Einsatzmaßnahmen sind der jeweils zuständigen Behörde vorbehalten. Dasselbe gilt für ihren Aufbau, ihre Gliederung und ihre Ausstattung. Die Erteilung von Auskünften gegenüber Dritten zu diesen Themenbereichen obliegt ausnahmslos der jeweils zuständigen Behörde; sie stellt jeweils

eine angemessene Berücksichtigung der Partner im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sicher.

## § 9

### **Gemeinsames Maritimes Lagezentrum**

(1) Das Gemeinsame Maritime Lagezentrum soll mit seinem Personal und seiner räumlichen und materiellen Ausstattung in der Lage sein, sowohl den Alltagsbetrieb als auch besondere Lagen im Rahmen seiner Aufgabenstellung bedarfsgerecht und unverzüglich zu bewältigen.

(2) Im Gemeinsamen Maritimen Lagezentrum werden das Maritime Lagezentrum des Havariekommandos, die Wasserschutzpolizei-Leitstelle der Küstenländer, die Leitstellen der Bundespolizei, der Behörden der Zollverwaltung und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes/der Internationale Kontaktpunkt räumlich zusammengeführt.

(3) Das Gemeinsame Maritime Lagezentrum hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Bereitstellen der verfügbaren und für die Aufgabenerledigung der jeweiligen Behörden und Einrichtungen relevanten Daten sowie Informationen über alle wichtigen Erkenntnisse der Partner, die für die Aufgabenerledigung relevant sind;
2. Erstellen des Gemeinsamen Lagebildes;
3. erste gemeinsame Einschätzung der generellen Lage.

Davon unberührt bleiben die besondere Lagebewertung sowie Kompetenz und Verantwortung der Behörden für das Einleiten von Maßnahmen (vor allem Aufwachsen in eine Besondere Aufbauorganisation - BAO) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(4) Komplexe Schadenslagen werden gemäß der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos abgearbeitet.

(5) Die Leitung von Einsatzmaßnahmen sowohl im Alltagsbetrieb als auch bei besonderen Lagen im Sinne der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) obliegt der jeweils örtlich und sachlich zuständigen Behörde. Die Partner sichern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihre Unterstützung zu.

(6) Der allgemeine Dienstbetrieb im Gemeinsamen Maritimen Lagezentrum wird jährlich im Wechsel durch eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Bundes und der Länder koordiniert. Die Belange des Havariekommandos bleiben unberührt.

(7) Die Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes stellen die Kommunikation mit den zuständigen Einrichtungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung insbesondere für verkehrsbezogene Maßnahmen sicher.

## § 10

### **Informationsübermittlung**

(1) Die Partner stellen sicher, dass ihre Behörden und Einrichtungen im Maritimen Sicherheitszentrum alle für die jeweilige Aufgabenerledigung erforderlichen Informationen unverzüglich untereinander austauschen sowie im Falle einer Sonderlage der Einsatzleitung übermitteln und auf Anforderung weitere erforderliche Auskünfte erteilen.

(2) Im Alltagsbetrieb erhalten die Vollzugskräfte eine Übersicht über den Schiffsverkehr mittels Daten des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS). Lagebezogen erhalten die Vollzugskräfte auf Anforderung weitere Informationen.

## § 11

### **Kostenregelung / Abrechnungsverfahren**

(1) Der Bund stellt die Diensträume des Maritimen Sicherheitszentrums einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. Die Sachkosten der Arbeitsplätze von Beschäftigten im Maritimen Sicherheitszentrum werden durch eine jährliche Pauschale, die den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen entspricht, abgegolten.

(2) Darüber hinaus anfallende Kosten für Einrichtungen, die von Bund und Küstenländern gemeinsam genutzt werden, tragen der Bund und die Küstenländer je zur Hälfte. Die Küstenländer tragen die Kosten entsprechend dem Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und

den Betrieb von gemeinsamen Koordinierungsstellen ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstellen) anteilig. Die Länder richten eine gemeinsame Abrechnungsstelle ein.

(3) Im Übrigen finanziert jeder Partner die gemäß dieser Vereinbarung zu treffenden Maßnahmen für seinen Zuständigkeitsbereich selbst, insbesondere die Personal- und Sachkosten des Dienstbetriebes, die ausschließlich für die eigene Aufgabenwahrnehmung anfallen, soweit nicht in bereits bestehenden oder noch abzuschließenden Vereinbarungen andere Regelungen getroffen werden.

(4) Die Partner gewähren sich im Rahmen der Kostenberechnung für Maßnahmen nach dieser Vereinbarung gegenseitig alle zulässigen Ermäßigungen.

## § 12

### **Dienstwahrnehmung**

Die Partner vereinbaren, für die vollzugspolizeiliche Aufgabenwahrnehmung in dem rechtlich zulässigen Umfang Amtshandlungen von Vollzugsbeamten der jeweils anderen Polizei als eigene Maßnahme anzuerkennen.

## § 13

### **Inkrafttreten, Kündigung, Veröffentlichung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt am Tage nach der letzten Unterzeichnung in Kraft. Die Partner legen gemeinsam fest, zu welchem Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Vereinbarung das Maritime Sicherheitszentrum seine Aufgaben nach § 4 aufnimmt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Partner.

(3) Jeder Partner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Jahren kündigen. Die Kündigung ist den übrigen Partnern bekannt zu ge-

ben. Das Jahr der Kündigungserklärung bleibt bei der Berechnung der Kündigungsfrist außer Betracht. Kündigt ein Partner, so kann jeder Partner innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung die Vereinbarung zum selben Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Partnern bleibt die Vereinbarung in Kraft.

(4) Der Text der Vereinbarung und die Zeitpunkte nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

## § 14

### **Evaluierung**

Die Partner vereinbaren, dass erstmalig nach einjährigem Wirkbetrieb Aufbau und Arbeitsabläufe im Hinblick auf Effektivität und Effizienz untersucht werden und gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt werden sollen.

Cuxhaven, den 6. September 2005

Für die Bundesrepublik Deutschland

---

Der Bundesminister des Innern

---

Der Bundesminister für Verkehr, Bau-  
und Wohnungswesen

Berlin, den

---

Der Bundesminister für Finanzen

---

Die Bundesministerin für Verbraucher-  
schutz, Ernährung und Landwirtschaft

---

Der Bundesminister für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Cuxhaven, den 6. September 2005

---

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Inneres und  
Sport der Freien Hansestadt Bremen

---

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für die Behörde für Inneres  
Der Senator für Inneres

---

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Für den Ministerpräsidenten des Landes  
Der Innenminister

---

Für das Land Niedersachsen  
Für den niedersächsischen Minister-  
präsidenten  
Der Minister für Inneres und Sport

---

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Innenminister